



## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Gönnervereinigung YB-Frauen" (kurz Gönnervereinigung genannt) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff.

#### Art. 2

Zweck der Gönnervereinigung ist die Schaffung und Äufnung eines Fonds, aus welchem den Mannschaften NLA und U19 der YB-Frauen zur Förderung und Unterstützung ihrer sportlichen Ausbildung finanzielle Unterstützung gewährt werden kann. Verwendet werden diese Zuwendungen unter anderem:

- zur Mitfinanzierung von Trainings- und Ausbildungslagern
- zur Mitfinanzierung von Reisen zu Spielen im Ausland
- für die Unterstützung von Trainingsleiterinnen und -leitern.

Die Zuwendungen zugunsten der YB-Frauen dürfen nicht für Materialbeschaffungen und zur Deckung von Kosten der Administration verwendet werden.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Gönnervereinigung können Einzelpersonen, Geschäftsfirmen, Vereine und Institutionen angehören. Eine Mitgliedschaft bei den YB-Frauen ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu der Gönnervereinigung.

#### Art. 4

Der Beitritt zur Gönnervereinigung erfolgt durch die Bezahlung eines jährlichen Gönnerbeitrages gemäss Beitragsreglement. Dieser beträgt mindestens:

Fr. 50.00 für Einzelpersonen, Fr. 300.00 für Firmen, Vereine und sonstige Institutionen und Fr. 2'000.00 für Sponsoren.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 5

Die Zugehörigkeit zur Gönnervereinigung erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Sofern ein Gönnermitglied die Interessen oder das Ansehen der Gönnervereinigung oder der YB-Frauen schädigt, ist der Vorstand berechtigt, durch Rücksendung des allfällig für das laufende Jahr bereits einbezahlten Gönnerbeitrages, den Ausschluss ohne Grundangabe zu verfügen.

### III. Finanzielles

#### Art. 6

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

#### Art. 7

Die Geldmittel der Gönnervereinigung werden aufgebracht durch:

- a) Ordentliche Gönnerbeiträge gemäss Beitragsreglement
- b) Freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen aller Art wie Legate etc.
- d) Vermögensertrag.

#### Art. 8

Die Geldmittel sind nach der Bestimmung des Vorstandes (vorbehältlich Art. 11 Bst. c und 14 Bst. b hiernach) zu verteilen. Speziell bezeichnete Beiträge sind dem von den entsprechenden Gönnerinnen und Gönnern (Sponsorinnen und Sponsoren) gewünschten Zweck vollumfänglich zuzuführen.



#### IV. Organe

##### Art. 9

Die Organe der Gönnervereinigung sind:

- a) die Gönnerversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

##### Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder der Gönnervereinigung kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

##### Art. 11

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- b) Genehmigung des Beitragsreglements.
- c) Bestimmung der jährlichen Zuwendung an die YB-Frauen, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, sofern die Statuten nicht anderes bestimmen.
- e) Statutenänderungen.
- f) Auflösung der Gönnervereinigung (s. Art. 18).

##### Art. 12

Die Generalversammlung ist beschlussfähig über Geschäfte gem. Art. 11, die auf der den Mitgliedern zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Im Übrigen bleiben Art. 17 und 18 vorbehalten.

##### Art. 13

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gönnervereinigung. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines aus dem Kreis der YB-Frauen. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die Generalversammlung bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann Beschlüsse sowohl an Sitzungen, als auch schriftlich auf dem Zirkularweg fällen.

##### Art. 14

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen im Besonderen:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung
- b) die Umsetzung von Versammlungsbeschlüssen
- c) die Vergabe der Mittel gemäss dem Willen der Mitglieder (Beitrittserklärung)
- d) die Werbung von Gönnerinnen und Gönnern.

##### Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Gönnervereinigung führen die Vorstandsmitglieder je kollektiv zu zweien.

##### Art. 16

Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren prüfen die Buchführung und die Rechnungsablage und erstatten der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit.



## V. Statutenänderung und Auflösung

### Art. 17

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### Art. 18

Die Auflösung der Gönnervereinigung kann von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Foundation for Talents (steuerbefreite Stiftung).

### Art. 19

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 23. Juli 2015 beschlossen und durch die Anwesenden genehmigt worden.

Bern, 23. Juli 2015

Gönnervereinigung YB-Frauen

Die Präsidentin:



Edith Olibet

Die Gründungsmitglieder:



Vania Kohli



Jacqueline Schweizer



Meret Wenger



Marisa Wunderlin